

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nº 23.

Sonnabend, den 13. Juni

1903.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D, sowie von den Herren Barthol. Bäst in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Böhmer in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegenommen und pro Spaltige Corpusezelle mit 10 Pf. berechnet. Für Zeilrate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Gemeindeabgaben.

Am 1. Juni dieses Jahres wird der 2. Termin der **Gemeindeabgaben** und des **Schulgeldes** auf 1903 fällig und ist spätestens bis zum **15. dieses Monats** an die hiesige Ortssteuerreinnahme zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Sämige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung.

Am 16. Juni d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen **Rente** fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni d. J.

an die hiesige Ortssteuerreinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, den 10. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft im Landwehrbezirk Chemnitz findet vom 17. Juni bis 23. Juni d. J. in den Räumen des Königlichen Garnison-Vogarets Chemnitz statt.

Es gelangen dabei folgende im hiesigen Bezirke wohnhafte Invaliden und Unterstützungsempfänger zur Vorstellung:

- die auf Zeit anerkannten Invaliden, bei denen die Pensionsbewilligung im Herbst d. J. abläuft,
- die dauernd anerkannten Invaliden, welche einen Antrag auf höhere Pension gestellt haben, sofern die Prüfung nicht außerterminal stattgefunden hat,
- die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Ges. 171, bei denen die Unterstützungsbewilligung im Herbst d. J. abläuft.

Die in Betracht kommenden Mannschaften werden seitens des unterzeichneten Bezirkskommandos zur ärztlichen Untersuchung zu einem bestimmten Tag und Stunde beordert, diejenigen der vorerwähnten Invaliden und Unterstützungsempfänger, welche bis zum 7. Juni d. J. einen Gestellungsbefehl zum Erscheinen vor der Invaliden-Prüfungs-Kommission nicht erhalten, haben dies sofort beim Bezirkskommando Chemnitz, unter Vorlegung sämtlicher Militär-Papiere, zu melden.

Chemnitz, den 2. Juni 1903.

Königliches Bezirks-Kommando Chemnitz.
(L. S.)

Forsthause Eulenruf.

Eine deutsche Familiengeschichte von L. M. Paul.

(7. Fortsetzung.) Redaktion verleiht.

Hans kam nach und nach zu der Ansicht, daß für seine etwaige Bewerbung um die Gunst des schönen Mädchens nicht die geringste Hoffnung blieb. Justizrat Böttcher war inzwischen nicht müßig gewesen. Er hatte rasch ermittelt, daß Lublinow nur wenige Tage sich in Hannover aufgehalten hatte, daß er vielmehr vor Ankunft seiner Effekten nach Ungarn und von da nach Vorarlberg in Tirol gereist sei, um dort wiederum als Volontär an einem Bergwerk zu arbeiten. Nach dort hatte der in dieser Anlegenheit nicht minder eifrige Gerichtspräsident unter Übereinstimmung der Alten ähnlich um Verhaftung und Vernehmung Lublinows ersucht.

Noch vor Ende November traf die beglaubigte Abschrift von Lublinows Aussage ein.

Die Verurteilung des Justizrats Böttcher traf beinahe völlig zu. Lublinow war an jenem Sonntag nachmittag ungefeierter Zeuge der erregten Auseinandersetzung zwischen Hans und Adelheid Lieber ge-

wesen und hatte vernommen, daß das leichttümliche Mädchen nicht allein ihn, sondern auch Hans an der Nase herumgeführt hatte. Empört darüber, war er unmittelbar darauf, als Hans weggegangen, vor die erschrockene junge Dame getreten und hatte ihr in nichts weniger als zarten Worten die heftigsten Vorwürfe gemacht und ihr auch gedroht, ihren Eltern sowohl als auch dem Bräutigam mitzuteilen, welchen unwürdigen und unehrenhaften Benehmens sie sich schuldig gemacht habe.

Daraufhin habe Adelheid flehentlich gebeten, das zu unterlassen, ihr nicht das neue Brautglück zerstören zu wollen.

Im Laufe der weiteren Auseinandersetzungen und in furchtbarer Erregung habe er, ohne jede verbrecherische Absicht, kaum seiner Sinne mächtig, die im Verzelung bittende junge Dame durch einen kräftigen Stoß von sich abgewehrt und sei rasch in das Gelüsch zurückgesprungen. Dabei habe er wohl den Hilsenruf gehört, sei aber nicht umgekehrt, sondern blindlings weiter gerannt. So sei er auf einen falschen Weg geraten und froh gewesen, von einer jungen Dame zurecht

gewiesen zu werden. Er bedauerte unendlich den traurigen Ausgang und hätte um eine geladene Strafe.

X.

Wenn auch das Landgericht in M. unter diesen Umständen von der Auslieferung Lublinows Abstand nahm und dessen Bestrafung dem österreichischen Gericht überließ, welches denselben, wie hier gleich eingefügt sei, zu 9 Monaten schweren Sterkers verurteilte, so war es doch nicht sämig, die verlorene Ehre Hans Werners wiederherzustellen. In einer besonderen Sitzung wurde das eingeleitete Strafverfahren aufgehoben und besonders betont, daß durch das entschlossene und tatkräftige Vorgehen des Justizrats Böttcher ein bedauerlicher Irrtum verhütet und wieder gut gemacht wurde.

Der Berfügung hatte der Präsident des damaligen Schwurgerichts ein in sehr verbindlicher Form abgefaßtes Schreiben beigelegt, worin er die Glückwünsche für seine Person wiederholte und die Hoffnung ansprach, bald daß Vergnügen haben zu können, den Herrn Professor in seinem Hause begrüßen zu dürfen.

Hans reiste einige Tage später nach M., um bei